

Merkblatt für Vermächtnisnehmer

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Die gesetzlichen Regelungen

Die Anordnung eines Vermächtnisses erfolgt durch Testament oder Erbvertrag. § 2147 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt als Grundsätze:

"Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern."

„Mit einem Vermächtnis kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert."

Daneben sind die weiteren Vorschriften der §§ 2148 – 2191 BGB zu beachten.

Wie können Sie Ihre Forderung durchsetzen?

Der Vermächtnisanspruch **verjährt nach 3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem Sie von dem Erbfall und der Sie begünstigenden Verfügung von Todes wegen sowie von der Person des Erben Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssten (§ 199 Abs. 1 BGB).

Es ist Ihre Angelegenheit, von dem/den Erben bzw. dem Testamentsvollstrecker die Erfüllung des Vermächtnisses zu verlangen; das Nachlassgericht kann und darf für Sie insoweit nicht tätig werden.

Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlich werden, wäre hierfür das Prozessgericht zuständig.